

Gebührenverordnung (GebV)

der politischen Gemeinde Kilchberg
vom 28. November 2017

Erlassen an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	4
Art. 2 Gebührenpflicht	4
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	4
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	4
Art. 5 Gebührentarif.....	5
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung.....	5
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	5
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	5
Art. 10 Kostenvorschuss.....	6
Art. 11 Mehrwertsteuer	6
Art. 12 Fälligkeit	6
Art. 13 Verzugszins.....	6
Art. 14 Gebührenverfügung	6
Art. 15 Mahnung und Betreuung	6
Art. 16 Verjährung.....	6
ZWEITER TEIL: DIE EINZELNEN GEBÜHREN.....	7
VERWALTUNG ALLGEMEIN	7
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	7
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	7
BAUWESEN	7
Art. 19 Grundlage.....	7
Art. 20 Gebührenbemessung	7
Art. 21 Gebührenrahmen.....	7
Art. 22 Planungen	8
BENÜTZUNG VON KOMMUNALEN EINRICHTUNGEN	8
Art. 23 See- und Hallenbad	8
Art. 24 Sportanlage Hochweid	8
Art. 25 Gemeindsaal im Gemeindeschulhaus	8
Art. 26 Schul- und Nebenräume	9
BÜRGERRECHT	9
Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer	9
Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer	9
Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen	10

Art. 30 Zusätzliche Gebühren.....	10
EINWOHNERDIENSTE	10
Art. 31 Einwohnerdienste	10
Art. 32 Datenbekanntgabe.....	10
SICHERHEITSWESEN.....	10
Art. 33 Feuerwehr	10
Art. 34 Seerettungsdienst	10
FINANZEN UND STEUERN	11
Art. 35 Verfahren vor den kommunalen Steuerbehörden.....	11
Art. 36 Steuerausweise	11
FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN	11
Art. 37 Bestattungskosten.....	11
Art. 38 Pachtgebühren für Privatgräber	11
Art. 39 Grabunterhalt und Grabpflege.....	11
LEBENSMITTELKONTROLLE	12
Art. 40 Lebensmittelkontrolle	12
POLIZEIWESEN	12
Art. 41 Gastgewerbepatente	12
Art. 42 Hinausschieben der Schliessungsstunde.....	12
Art. 43 Abgaben auf gebrannte Wasser.....	12
Art. 44 Hunde.....	12
Art. 45 Waffenerwerbsscheine	12
Art. 46 weitere polizeiliche Bewilligungen.....	13
NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES	13
Art. 47 Parkierungsgebühren	13
Art. 48 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung	13
RECHTSPFLEGE	13
Art. 49 Neubeurteilungen	13
Art. 50 Friedensrichter	13
DRITTER TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Art. 51 Übergangsbestimmung.....	13
Art. 52 Änderung bestehenden Rechts.....	14
Art. 53 Inkrafttreten.....	14

Die Gemeindeversammlung erlässt,
gestützt auf Art. 15 Ziff. 8 der Gemeindeordnung vom 12. Juli 2005,
folgende Verordnung:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts, nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,

b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,

c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 100 % herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,

b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,

c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,

d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlage

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, speziell die zu verrechnenden Stundenansätze der Verwaltungsangestellten, die näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich nach Aufwand. Falls aufgrund der Komplexität zusätzliche externe Dienstleistungen (z.B. Raumplaner/Rechtsanwalt/Brandschutzexperte etc.) für Gutachten und Expertisen notwendig werden, erfolgt die ergänzende Verrechnung nach effektivem Aufwand der extern beauftragten Firma unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips.

² Für die notwendige Behandlung der Gesuche durch die Baukommission oder den Gemeinderat werden zusätzlich pauschalisierte Gebühren bis höchstens Fr. 800.00 erhoben.

³ Auch die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Umfasst ein Gesuch mehrere Gebäude, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude gesondert bestimmt werden.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

Art. 22 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Benützung von kommunalen Einrichtungen

Art. 23 See- und Hallenbad

¹ Für die Benützung des See- und des Hallenbades werden Jahres- und Halbjahresabonnemente, Saisonkarten, 10-er Karten oder Einzeleintritte ausgestellt.

² Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt. Für Kinder und Jugendliche erfolgt der Eintritt zu einem reduzierten Preis.

Art. 24 Sportanlage Hochweid

¹ Für die Benützung der Sportanlage Hochweid werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben. Sie betragen mindestens Franken 50 und höchstens Franken 1'200.

² In Anwendung von Art. 6 lit. b werden für die wirtschaftliche Nutzung doppelt so hohe Gebühren verrechnet wie für gemeinnützige Institutionen und private Einzelpersonen.

³ Ortsansässige Vereine nutzen die Sportanlage für sportliche Anlässe und Trainings kostenlos.

⁴ Durch die Nutzung anfallende Kosten wie Abfallentsorgung, aussergewöhnlicher Reinigungs- oder Personalaufwand, etc. sind durch die Nutzer zu bezahlen.

Art. 25 Gemeindesaal im Gemeindeschulhaus

¹ Für die Benützung Gemeindesaals werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben.

² In Anwendung von Art. 6 lit. a werden die Gebühren für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um 25 % erhöht.

³ In Anwendung von Art. 6 lit. b werden für die Gewerbeausstellung höchstens doppelt so hohe Gebühren verrechnet wie für die Nutzung durch Privatpersonen und auswärtige Schulen. Andere kommerzielle Nutzungen sind ausgeschlossen.

⁴ Für ortsansässige Vereine, Schule und Gemeinde Kilchberg, die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, die Freizeitkurse Erwachsenenbildung, das Elternforum, den Elternverein und die Musikschule Kilchberg-Rüschlikon ist die Benützung in der Regel gebührenfrei.

⁵ Durch die Nutzung anfallende Kosten wie Abfallentsorgung, aussergewöhnlicher Reinigungs- oder Personalaufwand, Reparaturen etc. sind vollumfänglich durch die Nutzer zu bezahlen.

Art. 26 Schul- und Nebenräume

¹ Für die Benützung der Räume und Anlagen der Schule Kilchberg werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Räumlichkeiten erhoben.

² In Anwendung von Art. 6 lit. a werden die Gebühren für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um 25 % erhöht.

³ In Anwendung von Art. 6 lit. b werden für die wirtschaftliche Nutzung höchstens doppelt so hohe Gebühren verrechnet wie für die Nutzung durch Privatpersonen und auswärtige Schulen.

⁴ Für ortsansässige Vereine, Schule und Gemeinde Kilchberg, die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, die Freizeitkurse Erwachsenenbildung, das Elternforum, den Elternverein und die Musikschule Kilchberg-Rüschlikon ist die Benützung in der Regel gebührenfrei.

⁵ Durch die Nutzung anfallende Kosten wie Abfallentsorgung, aussergewöhnlicher Reinigungs- oder Personalaufwand, Reparaturen etc. sind vollumfänglich durch die Nutzer zu bezahlen

Bürgerrecht

Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt

a) 500 Franken pro Gesuch, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin weniger als 10 Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hatte,

b) 200 Franken pro Gesuch, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über 10 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde hatte.

² Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt 200 Franken pro Gesuch.

³ Bei im Amte stehenden Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen oder im Ruhestand befindlichem Gemeindepersonal erfolgt die Einbürgerung gratis.

Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 500 Franken.

² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 1'500 Franken.

Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Bei einer ablehnenden Entscheidung fällt eine Gebühr von 300 Franken an.

⁴ Wird das Einbürgerungsgesuch nicht materiell behandelt (Rückzug oder Abschreibung) wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.

Art. 30 Zusätzliche Gebühren

Für den Sprach- und den Grundkenntnistest werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Einwohnerdienste

Art. 31 Einwohnerdienste

¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Ausländerrechtliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 32 Datenbekanntgabe

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für Vereine mit Sitz in Kilchberg und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

Sicherheitswesen

Art. 33 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Art. 34 Seerettungsdienst

¹ Einsätze des Seerettungsdienstes, welche nicht einen Notfall betreffen, werden in der Regel nach Aufwand verrechnet. Der Aufwand berücksichtigt die Art des Rettungsschiffes sowie den Zeitaufwand. Die Gebühren betragen bis 330 Franken pro Stunde.

² Rettungseinsätze für Personen, die sich in Not befinden, sowie für Tiere sind gebührenfrei.

Finanzen und Steuern

Art. 35 Verfahren vor den kommunalen Steuerbehörden

In Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Art. 36 Steuerausweise

Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

Friedhofs- und Bestattungswesen

Art. 37 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde. Diese umfassen:

a. die Leichenschau, die amtliche Bekanntmachung der Bestattung, einen einfachen Sarg und das Einsargen der Leiche, den Leichentransport innerhalb der Gemeinde, die Aufbahrung in der Leichenhalle, den Grabplatz (Reihengrab, Gemeinschaftsgrab, Grabplatz bei Urnenwand, das Öffnen und Eindecken des Grabes, das Grabgeläute und die Randbepflanzung;

b. bei Feuerbestattungen die Kosten für das Überführen der Verstorbenen von Kilchberg nach dem Krematorium, die Einäscherung und eine einfache Urne.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 38 Pachtgebühren für Privatgräber

¹ Die Pachtgebühr für Privatgräber ist jeweils für die gesamte Pachtdauer beim Abschluss des Pachtvertrages oder bei der Verlängerung für die vereinbarte Verlängerung zu entrichten.

² Die Gebühr berechnet sich pro m² und wird im Gebührentarif festgelegt.

³ Für jede Erweiterungsoption mit einer Laufzeit von 5 Jahren ist eine jährliche Reservationsgebühr zu entrichten.

⁴ Bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages durch den Pächter oder die Pächterin bzw. deren Rechtsnachfolgerin, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Pachtgebühr.

Art. 39 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Wird der Unterhalt der Gräber der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben, bemessen sich die Gebühren für Gräber von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Lebensmittelkontrolle

Art. 40 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

³ Für Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet werden, können Zuschläge bis zu 50 % der ordentlichen Gebühr erhoben werden.

Polizeiwesen

Art. 41 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

Art. 42 Hinausschieben der Schliessungsstunde

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 500 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr von 900 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 43 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 44 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund Gebühren gemäss kantonalem Hundegesetz.

Art. 45 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung¹ erhoben.

¹ Waffengesetz: SR 514.54; Waffenverordnung: SR 514.541

Art. 46 weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 47 Parkierungsgebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Wer sein Fahrzeug regelmässig über Nacht auf öffentlichem Grund parkiert, hat dafür eine Bewilligungsgebühr nach Zeitdauer und Fahrzeugart zu entrichten. Diese Gebühr beträgt pro Monat für die grössten Fahrzeuge höchstens 150 Franken.

³ Bei Ablehnung eines Gesuchs für das Nachtparkieren wird eine Gebühr von höchstens 100 Franken erhoben.

Art. 48 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

¹ Für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden pauschalisierte Bewilligungsgebühren und Gebühren nach benutzter Fläche erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 49 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

Art. 50 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren².

Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

²LS 211.11

Art. 52 Änderung bestehenden Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden aufgehoben:

Art. 6, 7, 25 und 27 der Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 1. Oktober 2008;
Art. 8, 9 und 10 der Verordnung über das Nachtparkieren vom 23. November 2004.

Art. 53 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Dazu in Widerspruch stehende Gebühren werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde Kilchberg:

Der Gemeindepräsident: M. Berger

Der Gemeindeschreiber: P. Vögeli